



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**Abt. 2**

**Tagesordnungspunkt: 2**

**Sozialwesen;  
Antrag der CSU-Kreisfraktion: Prüfung der Einrichtung eines  
Teilhabebeirats.**

**Anlage(n):  
Antrag der CSU: Gründung eines Teilhabebeirates für den Landkreis Er-  
ding**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Simon  
Hahn

Zi.Nr.: 220

Tel. 08122/58 1160  
simon.hahn@lra-ed.de

Erding, 30.04.2015  
Az.:

**Sitzung des Kreisausschusses am 18.05.2015**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

## Vorlagebericht:

Die CSU-Kreistagsfraktion beantragt, die Einrichtung eines „Teilhabebeirats“ für den Landkreis Erding zu prüfen.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Die Prüfung seitens der Verwaltung soll klären, in welcher Form ein Teilhabebeirat auf Landkreisebene eingerichtet werden kann, der insbesondere folgende Ziele maßgeblich verfolgt:

- Schaffung und Weiterentwicklung individueller Angebote für Menschen mit Behinderung
- Eingliederung von Behinderten in das Schul- und Arbeitsleben
- Beteiligung der Behinderten bei der weiteren Entwicklung von Angeboten
- Barrierefreiheit in allen Bereichen
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Angehörigen
- Vernetzung und gegenseitiger Austausch
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion.

Der künftige Teilhabebeirat soll weiterhin das Miteinander den verschiedenen Aufgabenträgern (Städte, Märkte und Gemeinden, Landkreis, Bezirk, Träger sozialer Belange) voranbringen und dazu beitragen, dass die Betroffenen gefördert werden um ein möglichst selbstbestimmtes Leben in unserem Landkreis führen zu können.

Zum Antrag der CSU-Kreistagsfraktion wird wie folgt Stellung genommen:

Im Jahre 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel der UN-Konvention ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Auch dem Landkreis Erding und kreisangehörigen Gemeinden kommt daher die Aufgabe zu, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung bestmöglich zu gestalten. Daran könnte der Teilhabebeirat künftig mitwirken.

Die Lebensverhältnisse der von Behinderung betroffenen Personen sind sehr vielfältig. Dies ergibt sich bereits aus der Unterschiedlichkeit der jeweils vorhandenen Beeinträchtigungen. Zudem bringt der demographische Wandel und der damit einhergehende Anstieg des Anteils der älteren Bevölkerung neue Herausforderungen bezüglich der Inklusion mit sich. Diese Ursachen machen es notwendig, bei der Umsetzung der Inklusion möglichst viel Expertenwissen einfließen zu lassen. Hier könnte ein Betätigungsfeld für den Teilhabebeirat liegen.

Um die notwendige Expertise im Teilhabebeirat sicher zu stellen, sollen insb. die folgenden Vertreter der Landkreisbevölkerung bzw. Interessenvertreter im Teilhabebeirat vertreten sein:

- Der aktuell direkt gewählte Bezirksrat
- Die Behindertenbeauftragte des Landkreises Erding
- Die Kreistagsfraktionen
- Der Bayerische Gemeindetag
- Das Landratsamt Erding
- Die Sozialverbände
- Das Jobcenter ARuSO Erding

- Qualitätszirkel Inklusion im Staatlichen Schulamt Erding.

Derzeit läuft die Besetzung der Stelle einer Fachkraft für Sozialplanung im Landratsamt Erding. Diese soll auch als zentraler Ansprechpartner für Fragen der Inklusion bzw. des generationengerechten Lebens für die Gemeinden des Landkreises zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Einbindung dieser Fachkraft in die Arbeit des Teilhabebeirats wird für sinnvoll erachtet. Die Federführung sollte jedoch bei der Behindertenbeauftragten des Landkreises Erding liegen. Das Nähere müsste in einer Geschäftsordnung des Teilhabebeirates geregelt werden.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Mangels einer bestehenden Rechtsgrundlage für die Einrichtung des Teilhabebeirats wäre dieser lediglich in der Lage, Empfehlungen für die politischen Gremien bzw. die Landkreisverwaltung abzugeben. Bindende Wirkung käme den Beschlüssen des Teilhabebeirates daher nicht zu. Vielmehr würde sich die Relevanz der Empfehlungen des Teilhabebeirates aus der dort versammelten Fachkompetenz speisen.